

II-6130 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/86-4/92

1010 Wien, den 26. Mai 1992
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft: -
 Klappe: - DW

2715/AB

1992-05-29

zu 2776/J

B e a n t w o r t u n g
 der Anfrage der Abgeordneten Madeleine Petrovic,
 Freundinnen und Freunde an den Bundesminister
 für Arbeit und Soziales betreffend der geänderten
 Situation bei der Lohnpfändung, Nr. 2776/J.

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Bis Ende Feber 1992 waren die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur wegen Unterhaltsforderungen pfändbar. Diese einschränkende Regelung wurde jedoch von sonstigen Gläubigern in ihrer Verfassungsmäßigkeit bezweifelt. Der Verfassungsgerichtshof hat schließlich mit Erkenntnis vom 5.3.1991, Zl. G 77/90-15, u.a. ausgesprochen, daß es auch generell pfändbare Arbeitseinkommen und Pensionen gibt, die nicht höher als die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind, sodaß im Hinblick auf den Gleichheitssatz der Pfändungsschutz beim Arbeitslosengeld und der Notstandshilfe verfassungswidrig ist. Die Schutzbestimmung im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 wurde daher mit Ablauf des 29.2.1992 aufgehoben.

Im Zuge der Verhandlungen über die Exekutionsordnungs-Novelle 1991, die Neuregelungen bei den Lohnpfändungen brachte, mußte daher auch die Pfändbarkeit des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe festgelegt werden, wobei aber ein Existenzminimum von S 7.500,-- monatlich festgesetzt werden konnte.

- 2 -

Die Pfändung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe und die damit verbundene Verwaltungsarbeiten ist daher keine Idee von mir, sondern das Ergebnis des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes. Sie mußte eingeführt werden, um die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verfassungskonform zu machen.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Ja, es wurden der Arbeitsmarktverwaltung 160 zusätzliche Bedienstete für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Die monatlichen Personalkosten hiefür betragen ca.
S 3.200.000,--.

Es erübrigt sich somit die Beantwortung der Fragen 3 und 4.

Zur Frage 5:

Im März 1992 wurden 11.264 Zahlungsverbote (Exekutionen wegen sonstiger Forderungen) der Arbeitsmarktverwaltung als Dritt-schuldner im Bereich der Arbeitslosenversicherung zugestellt.

Zur Frage 6:

Da es sich bei der Exekution um Zahlungsverbote mit sofortiger Wirksamkeit handelt, sind die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung verpflichtet, diese ohne Zeitverzug in Vormerkung zu nehmen. Im März 1992 wurden sohin alle Exekutionen (11.264 Zahlungsverbote wegen sonstiger Forderungen) berücksichtigt.

Zur Frage 7:

Von den vorgemerkten 11.264 Zahlungsverboten wurden im März 1992

1.113 Fälle positiv und 10.151 Fälle negativ erledigt.

Zur Frage 8:

Bei 1.113 Zahlungsverboten (wegen sonstiger Forderungen) führte die Vormerkung zu einer Überweisung an den Gläubiger. Im März 1992 wurden bei diesen Exekutionen insgesamt S 1.350.014,-- abgezweigt. Im Durchschnitt wurden somit S 1.213,-- je positiv vorgemerker Exekution an den Gläubiger überwiesen.

Zur Frage 9:

Die voraussichtlichen Personalkosten für die Abwicklung dieser Fälle betragen für das Jahr 1992 ca. S 38.400.000,--.

Die in sachlicher Hinsicht entstehenden Kosten, nämlich Kosten für Schreibutensilien, Portokosten etc. lassen sich nicht abschätzen.

Zur Frage 10:

Laut Bundesvoranschlag 1992 beträgt das durchschnittliche Arbeitslosengeld S 8.670,-- monatlich und die durchschnittliche Notstandshilfe S 6.690,-- monatlich. Nach dem eingangs zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist jedoch die Pfändbarkeit der Leistungen zuzulassen, die über dem Existenzminimum liegen. Gerade in diesen Fällen kommen nunmehr Gläubiger zum Zuge, die bisher ausgeschlossen waren. Sicherlich habe ich darauf hingewiesen, daß ein Großteil der Exekutionen zu keinem Erfolg führt, doch war der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen.

Zur Frage 11:

Ich werde die Auswirkungen der neuen Regelungen genau beobachten. Eine Änderung wird aber nur insoweit möglich sein, als sie verfassungskonform ist.

- 4 -

Zur Frage 12:

Nach meiner Meinung und diese wurde auch beim Verfassungsgerichtshof vertreten, sollten das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe pfändungsgeschützt sein, da die Arbeitslosen ohnehin schon Einkommenseinbußen erlitten haben. Der Verfassungsgerichtshof ist aber dieser Auffassung nicht gefolgt und hat die bestehende Schutzbefreiung aufgehoben. Es mußten daher verfassungskonforme Regelungen getroffen werden, auch wenn dies mit Verwaltungsarbeit verbunden ist.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus J." or a similar name.

BEILAGE**ANFRAGE**

- 5 {
1. Ist die Meldung über speziell für diesen Zweck abgestellte zusätzliche Arbeitskräfte richtig?
 2. Wenn ja, wie hoch sind die Kosten für diesen Personalaufwand?
 3. Wenn nein, durch welche Personen wird dieser zusätzliche Arbeitsaufwand bewältigt?
 4. Wie hoch werden die dafür aufgewendeten Kosten geschätzt?
 5. Wieviele Fälle wurden bis Ende März 1992 beantragt?
 6. Wieviele Fälle wurden bisher erledigt?
 7. Wieviele Fälle wurden positiv und wieviele negativ erledigt?
 8. In welcher Höhe lagen die Beträge der positiv erledigten Fälle?
 9. Wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten für die Abwicklung dieser Fälle für das Jahr 1992 geschätzt, sowohl in sachlicher als auch in personeller Hinsicht?
 10. Wenn man für das Jahr 1991 eine Steigerung von 5 % gegenüber den Werten 1990 annimmt, so lag die mittlere monatliche Notstandshilfe sowohl bei Männern als auch bei Frauen unter der neu eingeführten Pfändungsgrenze. Beim mittleren monatlichen Arbeitslosengeld liegt nur der Wert für Männer über jener Grenze. Warum wurden von Ihrer Seite diese Werte nicht in der Öffentlichkeit dahingehend verwertet, daß eine kostenaufwendige und wenig zielführende Mehrarbeit verhindert wurde?
 11. Gedenken Sie nach einer gewissen Anlaufzeit mit entsprechenden Informationen an die Öffentlichkeit zu gehen, um eine Änderung im Sinne einer kostengünstigen Verwaltung zu erwirken?
 12. Wie ist ihre persönliche Einschätzung der Situation?